

Mit Ihero Chur
laucht Höchstban



fürstlichen Durch
laucht : gnädigstem

Privilegium.

Gülich- und Bergische wöchentlichen Nachrichten.

Dienstag den 16ten März 1802.

Nro. II.

Im Nahmen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz- Bayern.

I. Hiesige Landes-Regierung hat aus den bis dahin eingekommenen, die Feuer-Assecuranz betreffenden, Berichten mit Wohlgefallen ersehen, daß das Concurränz-Capital sich jetzt schon über neun Millionen Rthlr. belaufe, und daß allem Anscheine nach bis Ende dieses Monates selbst für das erste Assecuranzjahr noch ein namhafter Zusatz zu erwarten sey. Dieser gute Fortgang hat die Landes-Regierung bestimmt, auf eine erneuerte, und verbesserte Feuer-Ordnung, und auf die möglichste Vervollkommnung der Feuer-Löschanstalt das erste Augenmerk zu richten, um den Zweck der wohlthätigen Feuer-Assecuranz sowohl, als das auf den Gebäuden haftende Eigenthum desto mehr zu sichern.

Den sämtlichen Beamten und Magistraten wird daher, mit Bezug auf dasjenige, was deshalb im 12ten Absätze der Feuer-Assecuranz-Ordnung, und im 5ten § der General-Verordnung vom 15. Jänner bereits verordnet worden ist, befohlen, in drey Wochen darüber gehorsamt zu berichten, 1) ob, und mit welchem Erfolge die wirklich bestehenden Feuer-Ordnung, und General-Weisungen bei vorgekommenen Fällen beobachtet worden; 2) Welche Feuer-Löschanstalten in den respectiven Aemtern und Städten vorhanden sind, und wie, und zu welchen Jahreszeiten mit Bistirung der dazu gehörigen Werkzeuge verfahren wird; 3) Welche Mängel und Gebrechen in einem oder andern allenfalls vorwalten, wie dieselben zu verbessern, und durch welche Mittel die abgängigen Werkzeuge auf das zweckmäßigste anzuschaffen seyen. Düsseldorf den 12ten März 1802.

Churfürstliche Landes-Regierung
Freyherr von HOMPESCH.

An sämtliche Beamte und Magistrate
des Herzogtums Berg.

Schulden,

Im Nahmen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz- Bayern.

2. Die Landes-Regierung läßt sämtlichen Beamten und Magistraten, in gefolg Höchsthändigen Rescripts vom 15. vorigen Monats, das von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mit des Heren Herzogs vom Württemberg Durchlaucht unterm 4. nemlichen Monats abgeschlossene Militär-Cartel in gehöriger Anzahl Abdrücke mit dem Befehle zufertigen, daß Sie dasselbe so fort öffentlich verkündigen, und an den gewöhnlichen Orten anheften lassen, sodann, wie geschehen ist, in 14 Tagen gehorsamt berichten sollen. Düsseldorf den 9. März 1802.

Churfürstliche Landes-Regierung
Freyherr von HOMPESCH.

An sämtliche Beamten und Magistrate

Schulden.

Maximilian Joseph,
Pfalzgraf bey Rhein,
in Ober- und Niederbayern Herzog &c.
des heil. röm. Reichs Erztzuchses und Churfürst.

Nachdem Wir zu Abstellung der wechselseitigen Desertion mit des Herrn Herzogs von Württemberg Liebden ein förmliches Militär- Cartel abgeschlossen haben, so werden dessen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

Itens Alle und jede Deserteurs, welche entweder von den Churfürstlich-bayerischen, oder von den Herzoglich-Württembergischen gesammten Kriegs- Völkern ausreißen, und in die anderseitige Landen übergehen, sohin ohne Paß oder Abschied angetroffen werden, sollen ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf ihr Vaterland und Geburtsort, in so ferne sie nicht gebörne Unterthanen derjenigen Herrschaft sind, in deren Lande sie übergegangen, es sey im Feld, in Garnisonen und Landquartieren, bey denen Unterthanen, oder auch bey den in fremden Landen ausgestellten Werbungen, ohne, oder auf Ersuchen alsogleich angehalten, in Verhaft gebracht, und wohlverwahrter aufbehalten, fort davon dorthin, wo sie ausgerissen sind, freundschaftliche Nachricht ohne Umtrieb gegeben, auch bey der Ausfolgung alle hißliche Hand geleistet, wegen derjenigen Deserteurs aber, welche unter beiderseits Truppen bermal stehen, gegenwärtig keine Anforderung gemacht werden.

Itens Die Offiziers oder Unteroffiziers, welche allenfalls nachgeschickt werden, und welchen vermöge dieses Cartels erlaubt ist, die Deserteurs in die gegenseitige Lande zu verfolgen, sollen, wenn sie einen Deserteur ausfindig machen, den nächsten Beamten, oder Orts-Vorstände, um dessen Verhaftnehmung angehen, und dieser Beamte oder Vorsteher hat damit unverzüglich vorzufahren, doch ist solchen Offiziers oder Unteroffiziers zu verbieten, die Deserteurs eigenhändig aufheben zu lassen, oder selbst Hand an dieselbe zu legen.

Itens Alle diejenigen Soldaten, welche entweder Churfürstlich-bayerische, oder Herzoglich-Württembergische Unterthanen sind, und hie und da mit Gewalt aufgehalten, und beweislich gegen ihren Willen zu Kriegsdiensten angeworben worden, sollen unverweigerlich und unentgeltlich los gelassen und ausgesolget werden.

Itens Wosern in der Folge, und nach der Publikation dieses Cartels wirklich enrölierte Unterthanen und Landeskinder aus anderseitigen Kriegsdiensten los zu seyn begehren, und in ihr Vaterland sich wieder zurück begeben wollen, so soll alsdann einem jeden gegen Bezahlung zwanzig fünf Reichsthaler und Zurücklassung respective Vergütung der Kata der Herrschaftlichen großen und kleinen Moutur zwar in Friedenszeiten, keineswegs aber in Kriegszeiten die Dimission unweigerlich ertheilt werden.

Itens Zu Verhütung alles Unterschleifes und Unordnung, soll jeder Offizier bey dessen Kompagnie ein Deserteur reklamirt ist, schuldig seyn, auf Verlangen sein Kompagniebuch oder Rangierliste vorzuzeigen, und wenn der Deserteur mit seinem wahren, oder unter einen falschen Namen sich darinn findet, denselben ohne weiters auszufolgen.

Itens Ein Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur annimmt, ist nicht nur schuldig, denselben wenn er reklamirt wird, unentgeltlich ausfolgen zu lassen, sondern er soll auch nach Beschaffenheit der Umstände zu gebührender Strafe gezogen werden.

Itens Falls ein solcher Deserteur die wahre Umstände verhehlt, und nicht angiebt, so soll derjenige der ihn reklamirt verbunden seyn, neben Zurückgabe der einem solchen Manne inzwischen etwa angeschafften Montirungstücke, dem Regimente von welchem er ausgeliefert wird, anstatt des Werbgeldes und anderer Unkosten in allem zehen Reichsthaler zu bezahlen.

Itens Sollen jede Deserteurs, in dem Stande wie sie arretirt worden, nämlich mit ihrer Montirung und Gewehr, falls solche von ihnen vor beschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchten, gegen Vergütung des Unterhalts ad 5 kr. pr. Tag und einer Brod-Portion für jeglichen ohne Unterschied von dem Tage der Arretirung bis auf den der Auslieferung inclusive unverweigerlich ausgesolget werden. Wenn aber ein oder anderer Deserteur ein Pferd mitbringen würde: so sollen täglich zur Verpflegung

dessen sechs Pfund Haber, acht Pfund Heu, nebst dem dazu benöthigten Stroh nach dem marktmäßigen Preis angeschafft und verreichet, solchemnach die hierauf ergehende Kosten, in eine ordentliche Specifikation gebracht, genugsam liq. ißirt, und der nächst gelegenen Militär- oder Civil- Obrigkeit darum zur Nachricht übersendet werden, damit deren Bezahlung gleich bey der Anlieferung geschehen könne, und möge,

10ten Soll der übernehmende Theil gehalten seyn, für jeden ausgeliefert werdenden Mann dem Denuntianten zum Aufbringgeld, und zwar für einen Fußgänger, Artilleristen, Reuter, Dragoner, Jäger oder Husaren zu Fuß oder ohne Pferd, fünf Gulden, mit dem Pferd aber zehen Gulden zu bezahlen, und so weiters auch für die Ein- und Auslieferungskösten, dem dabey befindlichen Unteroffizier täglich zwanzig Kreuzer, jeden Gemeinen zehen Kreuzer, und für den Streckenknecht, sammt dem Schließ- und Abschließgeld ad 12 kr., noch täglich zehen Kreuzer abzuführen.

11ten Im Fall sich jemand, wer derselbe auch immer seyn mag, in beyderseitigen Landen unterstehen, und dessen überwiesen seyn wird, von einem Deserteur die Montur, Gewehr, oder andere Sachen zu erhandeln, oder gar einem entwichenen Soldaten zur Desertion Anlaß, oder demselben einen Aufenthalt, Vorschub, oder Uffizienz zu geben, so soll derselbe nicht allein alles, was von einem solchen Flüchtlinge erkauft worden, unentgeltlich wieder restituiren, sondern auch nach Gestalt der Umstände, und falls der Deserteur beweislich durch seine Schuld oder Hülfe wirklich entkommen, das auf solchen Mann verwendete Handgeld nebst dem, was er vertragen, und bey seiner Arretierung hätte gerettet werden können, zu ersetzen schuldig seyn, und im erwiesenen Fall: einer wirklichen Debauchierung, sohin getriebenen Werthhandels nach den Landesgesetzen, als ein Plagiant schärfest bestraft werden.

12ten Damit gegenwärtiges Cartel zu Zedermanus Wissenschaft, besonders zur Nachricht und Nachachtung aller derer gelangen möge, welchen hierunter vermög vorstehenden Punkten ein oder das andere zu besorgen obliegt, so solle dasselbe sowohl in den beyderseitigen sämtlichen Festungen, Garnspäen, und Standquartiren öffentlich bekannt gemacht, als auch davon in den Städten, Märkten und Dörfern, aller untergebenen Landen und Provinzen ohne Ausnahm an den zu öffentlichen Publikation gewöhnlichen Orten, Plakate angeschlagen werden.

E. d. i. ch, und

13ten Soll diese Verbindung von dato an, so lang kräftig und unverbrüchlich gehalten werden, bis ein oder dem andern Theil dieselbe nicht länger zu halten, ankündigt seyn würde, in welchem Fall verstatet und abgeredet worden, daß ein Theil dem andern solches sechs Monate zuvor zu bedenten habe, und solle vom Tag solcher Ankündigung und Bedeutung, bis auf Ausgang dieser sechs Monate gegenwärtige Verbindung oder Cartel noch ihre bestättigte Kraft haben, hiernächst aber völlig ausgehen seyn.

Hienach haben sich sämtliche Civil- und Militär- Behörden in vorkommenden Fällen zu achten. München den 4. Februar 1802.

Max Joseph Churfürst.

(L. S.) Freyherr von Montgelas.

Generale

das mit Würtemberg abgeschlossene Militair- Cartel betreffend.

Auf Churfürstl. höchsten Befehl
von Krauß.

Im Nahmen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz- Bayern.

4. Da die Churfürstliche Hofkammer mit äußerster Unzufriedenheit vernommen hat, daß die Kellnerey Früchten weder nach landwirthschaftlichen Grundsätzen aufgespeichert, noch behandelt werden, da aus diesem Grunde Nachtheil für das höchste Aerarium nothwendig entstehen muß, und eine zweckmäßigere Ordnung in diesem Geschäfte von nun an Staat haben soll; so wird sämtlichen Kellnern ernstlich und unter der in der Normalverordnung bestimmten Strafe, auch Ersetzung des daher für das höchste Aerarium entstehenden Schadens befohlen, die Kellnerey, Speicher künstlich rein zu halten,

Rahen- und Mäuse-Löcher, auch alle andere Ungeziefer- Schlupfwinkel, durch eine mit Glas vermischte Kalkspeise ausschmirren zu lassen, weniger nicht Sorge zu tragen, daß Weizen und Korn nur 1 1/4 Gerste und Hafer 1 3/4 Fuß hoch auf- und alle zwey bis 3 Wochen fleißig umgekehrt, fort keine Fruchtbälge noch anderer Unrath auf den Speichern hingelegt und aufbehalten werden; ferner wird denenselben unter oben angeführter Strafe aufgegeben, in dem jährlich über den Frucht-Vorrath ersaltenden Besichte pünktlich zu bemerken, wo und auf welchen Speichern, mit Bestimmung der Sattung und Malter-Zahl die Früchte sich ausgeschüttet befinden. Düsseldorf den 9ten März 1802.

Churfürstliche Hoflammer.

Freyherr von BENTINCK.

An sämtliche Deutbeamten des Herzogthums Berg.

Steffens.

Criminal Verurtheilung.

5. Nach eingeholtem Urtheil des hiesigen Scheffensuhls ist Christian Kiepenhauer im Enel, Kirchspiels Ekenhagen Amts Windeck, wegen größten Verdachts, den Joseph Mäker im Wirthshause zu Ummerdorf bei Birberach durch Wegnahm dessen Geldgurt und Beutels mit darin enthaltenem Werth von circa 479 Rthir. nm 22. April vorigen Jahrs bestohlen zu haben, in Rücksicht des zum Theil vom Deprädat erhaltenen Erfahes, auf 8 Jahren zum Zuchthaus mit dem großen Willkomm und Abschied verurtheilt worden. Düsseldorf den 8. März 1802.

Churfürstlicher Fiskal Hofrath:

Freyherr von RITZ.

Dippy.

Vergantungen.

6. Da zum Behuf des vacanten Dragoner Regiment einige Malter Anzahl Haaber durch eine öffentliche Vergantung, im Ganzen an einem oder vertheilt an mehrere Wenigstfordernden wolle begeben werden, als wollen die zu dieser Lieferungslustige auf Donnerstag den 18. dieses morgens 9 Uhr in der großen Caserne No. 41. sich einfinden, alwo auch vorläufige Auskunft möge eingeholt werden. Düsseldorf am 16. März 1802.

Kryst, Kriegs-Commissair

7. Am Mittwoch den 24. dieses sollen die zur Rhein-Arbeit bei Bolmerswerth nöthige 15800 raue Faschinen, 8800 Pfähle, und 117 Bärden Wippenbände, Nachmittags um 2 Uhr bei dem Wirthen Korff am Werhahnen auf den Wenigstfordernden vergantet werden. Düsseldorf am 13. März 1802.

Kraft gnädigsten Auftrags

Edchting, Amtsverwalter.

Wein Verkauf.

8. Vor einer Churfürstlichen Hofrathlichen Commission soll am Freytag den 26ten dieses, Nachmittags um 2 Uhr, in hiesigem Hofraths-Commissions-Zimmer eine Partie alter ächter Rheingauer Wein vom feinsten Gewächse und besten Jahrgängen, als: ein Stückfaß Rudesheimer von 1775, ein Stückfaß Hochheimer von 1783, und ein Stückfaß dito von 1766, Ahmweise öffentlich versteigert, und gleich, ohne Vorbehalt einiger Ratification zugeschlagen werden. Die Weine sind alle rein erhalten; die Bedingungen werden beim Verkauf bekannt gemacht, wie auch die Proben vorläufig gegeben werden. Düsseldorf den 10. März. 1802. In fidem Wittgall.

Verpachtung.

9. Mittwoch den 24. dieses soll dahier bei der Oberkellerey die Fischerey im Rhein sodann Freytag den 26. dieses am Lustballein beim Wirthen Duzong alda die Fischerey in den Holzheimer Linnenwässer jedes Orts Nachmittags 3 Uhr unter Vorbehalt der Genehmigung dem Meistbietenden ausverpachtet werden. Düsseldorf den 6. März 1802.

Kraft Auftrags

Baumeister, Oberkeller.

Holz Verkauf.

10. Amt Mettmann. Den 24. dieses Monats März Nachmittags 2 Uhr soll auf dem Churfürstlichem Hause Rindlinghoffen 35 Maassen rund Buchenholz zum Verkauf öffentlich ausgestellt, und dem Meistbietenden überlassen werden. Gerresheim den 11. März 1802. Clouth, Amts Keller.

11. Mittwoch den 17. dieses soll des Morgens um 9 Uhr beym Förster Wiedack aufm Langenweyer eine ziemliche Anzahl Eichen und zwaren aufm Stamm, so wie sie in der Reichsholzer Gemarkung hin und wieder gezeichnet sind, an den Meistbietenden unter annehmlichen Bedingungen öffentlich verkauft werden. Kauflustigen werden darzu eingeladen, und zur vorläufiger Besichtigung geben Förstern Stromeyer und Leister zu Eller die Anweisung. Eller den 4. März 1802.

Zur Beglaubigung Carl O'Brien,
Reichsholzer Gemarkungsschreiber.

12. Künftigen Donnerstag den 18. dieses des Morgens um 9 Uhr, solle zu Gerresheim bei dem Förster Effer eine Partie rundes Buche Raafsenholz und Schauzen aus dem Hardenberg an den Meistbietenden verkauft werden.

Ediktal-Ladungen.

13. Amt Steinbach. Da der Churpfälzbayerische Herr Hauptmann Franz Karl Bonifaz Reichs Freyherr von Nagel die von seinem Hrn. Bruder Oberamtmann Reichs Freyherr von Nagel unter dem Bedinge (solche weder mit Geld beschweren, weder veräußern noch sonst auf eine weiße zum Nachtheil seines gemeldten Herren Bruders darüber disponiren zu mögen) im Jahre 1785 erworbene hier im Amte gelegene Gauerl Erbgüter mit Bewilligung seines gemeldten Hrn. Bruders an den mit dessen einziger Fräulein Tochter verhehligten Reichs Freyherrn Raiz von Frenz unterm 8. November Jahrs 1798 mit der Verbindlichkeit wieder übertragen, daß letzterer 3200 Rthlr. an die Gläubiger des Hauptmann Reichs Freyherrn von Nagel auszahlen, dabei jedoch die von dessen Altisten Hrn. Bruder Oberamtmann von Nagel bewilligte Anleihe vor allem abgeführt und die übrige Gläubiger sich mit dem Ueberrest nach Verhältnis ihrer Forderungen begnügen lassen sollten, dieser Ueberrest sodann nach dem von Reichs Freyherrn Raiz von Frenz übergebenen Verzeichnisse sich auf 1050 Rthlr. 46 flbr. 8 Hell. beläufet. Da sodann der Reichs Freyherr Raiz von Frenz diesen Ertrag an die Gläubiger des Hrn. Hauptmanns nach Verhältnis ihrer Forderungen auszahlen und des Endes bei dahigem Gerichte hinterlegen zu lassen entschlossen ist, um jedoch keinen Gläubiger vor dem anderen zu begünstigen, diese in einer zerkündlichen Friste vorladen zu lassen begehrt hat. Als werden sämtliche Gläubiger des gemeldten Churpfälzischen Hrn. Hauptmann von Nagel hiemit aufgefordert, binnen zerkündlicher Friste von 6 Wochen und zwaren längstens den 5. künftigen Monates April ihre Forderungen mit gehörigem Beweise und Rechtfertigung unter dem Nachtheil dahier einzubringen, daß die nicht Erscheinende von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen, und an die Erschienenene ausbezahlt werden solle. Welches dem Düsseldorfser Wochenblatt, der Befeler Zeitung, und dem Westfälischer Anzeiger 3mal einzurücken verordnet wird. Lindlar am 22. Hornung 1802.

Zur Beglaubigung J. Diefenbach, Erschr.

14. Auf Anzeige des Kaufhändler Gottfried Greff von Gabriel Blessing einen aufm Oppersberg gelegenen Garten für 230 Rthlr. kursormäßig angekauft zu haben, werden ausser den gerichtlichen Hypothekar Gläubigern diejenige, welche an bemeldten Garten eine Anspruch zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche binnen einer preemtorischen Frist von 6 Wochen beim hiesigen Amtsgericht unter Ausschließungsstrafe einzuführen. Eberfeld den 9. März 1802.

Wetter, Richter.

Purificatorium.

15. Auf von Eheleuten Abraham Weismann an heute bei Gericht gehörig geschene Reproduktion der öffentlichen Abladung jener, so an dem ihnen von Erben Joh. Fried. Heimendahl übertrageuen Pfandschaftsweise besessenen Guts in der Steubeck eine Anspruch zu haben vermeinen, wird das darin angedrohte Präjudiz purificirt, und denen sich nicht Gemelbenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Eberfeld den 9. März 1802 am Amtsgercht.

Wetter, Richter.

Von Worringen, Erschr.

Gerichtliche Verkäufe.

16. Zur Sache Helfert Schuldbuch und Anna Catharina Beckershoff wider Adolph Kohsien, soll am 22. März Nachmittags 2 Uhr bei der Wittib Montendroch in Wülfrath das in der Honschaft Obichwarzbach gelegene, zu 1150 Rthlr. gerichtlich taxirte Gut, die Middel genannt, öffentlich und Meistbietend verkauft werden. Mettmann am Gericht den 23. Febr. 1802.

In fidem Kobens, Grschbr.

17. Amt Steinbach. Zur Sache Kloster Klein Ursulen in Köln, wider Erben Krieger, wird zum Verkauf des den letzteren gehörigen zu Stellbers Kirspels Lindlar gelegenen von Schöpfen und Werksverständigen auf 1189 Rthlr. Werth geschätzten Guts die Tagesfahrt auf Dienstag den 23. März künftigen Morgens 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, welches zu jedens Kauflüstigen Nachricht öffentlich Kund zu machen verordnet wird. Lindlar am 19. Februar 1802. Beim Hohenkeppeler Landgericht.

Zur Beglaubigung, Diefenbach, Grschbr.

18. Amt Steinbach. Auf die von Kaufmann Platte wider Wittib Bonners geschene Reproduktion, wird nunmehr zum Verkauf des ganzen Drocher Gütgens so in allem zu 800 Rthlr. geschätzt worden, die Tagesfahrt auf Montag den 22. März künftigen Morgens 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, welches zu jedens Kauflüstigen Nachricht öffentlich Kund zu machen verordnet wird. Lindlar am 23. Febr. 1802.

Zur Beglaubigung J. Diefenbach, Grschbr.

19. Amt Steinbach. Da in dem Heutigen, zur Sache Kaufmann Eulenberg, wider Heinrich Stellberg in Engelskirchen zum Verkauf des Antheils des Ritterfises Alsbach angesetzt gewesenen Termine der Tax noch nicht errichtet worden, so wird zu dessen näheren Verkauf die Tagesfahrt auf Samstag den 3. April künftigen Morgens 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und gegenwärtiges zu jedens Kauflüstigen Nachricht Kund zu machen verordnet. Lindlar am 23. Februar 1802.

Zur Beglaubigung J. Diefenbach, Grschbr.

20. Auf an Selten Predigern Olpe gegen Hessler heut reproducirte Decretum Taxationis vom 8. d. M. wird die Tagesfahrt zum Verkauf des so genannten Marquardts Guth zu Bünckenberg, welches an Gründen 8 Morgen 41 $\frac{3}{4}$ Ruthen haltet, und einschließend der Behäuchter 1034 Rthlr. 34 sbr. geschätzt worden, auf den 22. l. M. März Nachmittags 3 Uhr dahier bei Gericht, wo die Bedingnisse vorm Termin eingesehen werden können, festgesetzt, zugleich werden alle diejenige, welche rechtliche Ansprüche an gemeldetem Debitoren zu haben vermeinen aufgefodert, solche alsdann unter Straf ewigen Stillschweigens zu justificiren. Gegenwärtiges solle 3mal hintereinander durch die wöchentliche Nachrichten, so wie in den Amtskirchen bekannt gemacht werden. Solingen am Landgericht den 22. Hornung 1802.

Von Gerichts wegen

Marchand, Grschbr.

21. Amt Solingen. Ad instantiam Predigern Olpe wird zum Verkauf des demselben gerichtlich verschriebenen Johann Wilhelm Schnitters Guth zu Fürckelt, welches laut Steuerbuchs zu 5 Morgen 45 Ruthen haltet, und einschließend der Behäuchter 733 Rthlr. 20 sbr. gewürdigt worden, die Tagesfahrt auf Montag den 22. l. Monats März 2 Uhr Nachmittags dahier bei Gericht unter denen alsdann zu vernehmenden Bedingnissen festgesetzt, welches zur Nachricht der Kauflüstigen 3mal hintereinander öffentlich zu verkünden hiemit verordnet wird. Solingen am Landgericht den 22ten Hornung 1802.

Marchand, Grschbr.

Erkenntmächungen.

22. Amt Monheim. Auf Beschwer des Tabackfabrikant J. Peter Dorff zu Hittorf, daß einige, besonders in der Gegend von Solhlingen, sich unterstanden haben, die Zeichnungen auf seinen Taback Umschlägen nachdrucken zu lassen, um zum Betrug des Publicum und Nachtheile seines Handel mit besseren Waaren ihren schlechten Taback für gleichhältige Preise durchzubringen, werden dergleichen Verfälscher wider dieses betrügliche Unternehmen, auch die Drucker, welche an dem verächtlichen Kunstgriffe sich betheiligt haben, wider das Nachdrucken fremder Zeichnungen andurch geordnet, sich so des einen als andern um so mehr zu enthalten, als widrigens die Pflichten dazu anbieten, durch Veranlassung einer Spezial-Inquisition, welche den Beschwerführer noch

zur Zeit aus gewissen Ursachen verbethen hat, diese Betrügererey zur angemessenen Bestrafung der Thäter ohne weitere Verschönerung zu entdecken. Hierbei wird demjenigen welcher die Fortsetzung dieses unedlen Beginneus mit an Handgebung des Beweises angeben wird, eine Belohnung von 20 Rthlr. zugesichert; übrigens bekannt gemacht, daß auf den Umschlägen des Fabrikant J. Pet. Dorff von nun an die Jahrzahl 1802 sich beigedruckt finde, um einweilen die Rechten von den Falschen zu unterscheiden. Ronsheim den 9. März 1802.

Von Amts Ronheim wegen

J. von Aschenbroich, Vogt.

23. Grefrath Amts Solingen am Landgericht den 26. Hornung 1802. Zur Sache concurren den Creditoren wider die Eheleute J. B. Antebriack in der Freiheit Grefrath werden hiemit alle diejenige, welche noch etwa Gelder an gemeldeten Eheleute auszuführen haben, unter Straf doppelter Zahlung angewiesen solche nicht anders, als an den zum Mitcuratoren gerichtlich bestellten Gerichtschöffen Abraham Pieper in Grefrath zu verfügen. Welches 3mal hintereinander öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Von Concurä Gerichts wegen:

Marchand, Erschr.

Freiwillige Verkäufe.

24. Hauptstadt Ratingen: Die Erben des vorverstorbenen Herrn Bürgermeister Liechten, und dessen vor kurzer Zeit auch verewigten Ehefrau wollen Theilungs halber am Mittwoch den 31. dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Hellersberg Behausung das auf der Oberstraß gelegene Haus, samt darzu gehöriger Stallung, Scheune, und dem dahinten gelegenen großen Garten, imgleichen die ererbte vor dem Rintorfer und Düsseldorfer Thor liegende Grundstücke aus freier Hand dem Meistbietenden unter alsbeun zu vernehmenden annehmlichen Bedingnissen öffentlich verkaufen, wozu die Kaufustigen eingeladen werden. Ratingen den 13. März 1802.

25. Zum Verkaufe, deren auf dem Klingersteinweg neben einander liegenden der Wittib Beesen zugehörigen zwei schönen Gärten, wird die nähere Tagesfahrt auf Freitag den 26. dieses Nachmittags 3 Uhr bei Weinhändler Aber auf der Petersburg festgesetzt. Kaufustige belieben sich wegen der vorläufigen Besichtigung deren Gärten als auch deren desfallsigen Kaufbedingnissen bei unterschriebenen zu melden. Düsseldorf den 13. März 1802.

J. Müller, Notar.

26. Unter wohl annehmlichen bei unterschriebenen Notar zu vernehmenden Bedingnissen, soll das auf der Neustraß einer Seits Wittib Greeven anderer Seits Wittib Beckermeistern Reichertz, gelegene, mit No. 23 bezeichnete Haus, samt dem darzu gehörigen auf der Wall den Ausgung habenden mit No. 69. bezeichneten Hinterhause entweder beide zusammen, oder jedes ins besondere Samstag den 27. dieses Nachmittags 4 Uhr bei Weinhändlern Theodor Schmitz auf der Vollerstraße aus freier Hand auf den Mehrstbietenden zum Verkaufe ausgestellt werden. Düsseldorf den 13. März 1802.

J. Müller, Notar.

27. Das denen Erbg. Hermann zugehörige in der Mühlengasse ohnfern dem Ratingertthor gelegene Haus, soll Donnerstag den 18. dieses Nachmittags 4 Uhr, bey Wittib Weinhändlern Brewer dahier aus freier Hand, nochmal zum Verkaufe ausgestellt werden. Düsseldorf am 12. März. 1802.

J. Müller, Notar.

28. Mittwoch den 17. dieses Nachmittags 4 Uhr wird bei Wittib Weinhändlererin Brewer in der Gasse das auf der Ratingerstraße gelegene zum rothen Lacken benannte den Eheleuten Castellano zugehörige Haus, welches wegen den darin befindlichen vielen und großen Zimmern, verschiedenen Kuchen, und mehreren Speichern, der Einfahrt nebst Hof und Garten zu jeder Handlung äußerst vortheilhaft ist, aus freier Hand öffentlich ausgestellt werden. Düsseldorf den 6. März 1802.

Erns Notar.

29. Heute Dienstag den 16. Nachmittags 5 Uhr, wird beim Weinhändlern Stelzmann das auf der Rheinstraße gelegene zum kleinen Stockfisch genannte Haus zum Verkaufe ausgesetzt. Düsseldorf den 15. März 1802.

20. Donnerstag den 8. April künftg, Nachmittags 2 Uhr, soll beim Cassgeber Michel Kels zu Derendorf, das von den Eheleuten Friederich Pezer neu erbautes Haus Stallung, samt großem Garten, welcher mit guten Obstbäumen besetzt ist und im Winkelsfeld bei Derendorf gelegen, desgleichen auch 6 Morgen Saualandes in der nemlichen Gegend, aus freier Hand öffentlich den Meistbietenden gegen vortheilhaften Bedingungen verkaufet werden, welche vorher oder beim Verkauf bei unterschriebenen Notar eingesehen werden können. Düsseldorf den 6. März 1802.

W. Reismann,

Kaiserlicher Reichs- und Kurpfalz; Baierscher Notar.

21. Das dabier in der Kremerstras einer Seits Hrn Clostermann, und andern Seits Hrn. Schmitz-gelegene zu jedem Betrieb bequeme Woder: samt einem nach dem Rhein zu, neu gebauten Hinterhaus Sect. A. Nro. 21 wird künftigen Samstag den 20. dieses Nachmittags 3 Uhr bei Weinwirthen Rasiga für den Loz von 3200 Rthlr. öffentlich zum Verkauf ausgesetzt werden. Düsseldorf den 13. März 1802.

A. Kieger, K. N. Notar.

22. Das in der Carlstadt der Exensions Wache gegenüber gelegene neu erbaute Haus Sect. C. Nro. 165 soll nächstkünftigen Samstag den 20. März bei H. Schulten auf der Karzenstraf für das Quantum von 4200 Rthl. aus freier Hand dem Mehrstbietenden zum Ankauf ausgestellt werden, das Hans hat seine eigene Einfahrt, einen geräumigen Hof und Garten, welcher mit schönen Obstbäumen versehen ist, dem Kaufkäftigen wird auch freigestellt ein Capital von 1500 Rthlr aufm Erb stehen zu lassen, die übrige Kaufbedingungen sind bei Unterzeichnetem wahr zu nehmen.

Koch, Notar.

23. Das auf der Katingerstraf ohnweit dem Thor Sect. A. N. 140 gelegene zu jedem Gewerb eingerichtete mit Hintergebäude Garten und Stallungen, nebst Einfahrt versehene Haus, stehet aus freier Hand zu verkaufen, bei Unterzeichnetem mögen sich Kaufkäftige der Bedingungen halber, welcher in jedem Betracht für den Ankäufer vortheilhaft sind erkundigen.

Koch, Notar.

24. Donnerstag am 18. März Nachmittags 4 Uhr, soll bei H. Schulten auf der Kurzenstraf das aufm Rheinsdörtchen Sect. Nro. 178 neben Kaufhändlern Henbes, und Macharey gelegene Haus samt Hintergebäude durch Unterzeichnetem zum öffentlichen Verkauf aus freier Hand ausgesetzt werden.

Koch, Notar.

Verpachtungen.

25. Ein vor dem Katingerthor am Steinweg nach Derendorf gelegener großer Garten mit einem gegen über liegenden Stück Garten Land stehet zu verpachten. Die Bedingungen sind bei dem Eigenthümer in der Carlstadt Sect. C. Nro. 124 zu erfragen.

26. Das auf hiesiger Bergerstraf gelegene zum Heidelberger Faß genannte mit Einfahrt, Remise und Stallungen versehene zu jeder Handlung und Wirthschaft wohl bequemes Haus, stehet zu vermietthen, auch allenfalls zu verkaufen, und ist die Nachricht beim Eigenthümer zu erfragen. Düsseldorf den 13. März 1802.

Mertens, Bäckermeister.

27. Bei Notar Haager stehet das in hiesiger Carlstadt, gegen der Kasernen Kirche liegende mit einem schönen Garten versehene Haus Sect. C. Nro. 162 zu vermietthen, welches künftigen May bezogen werden kann. Nähere Nachricht ist bei gemeldtem Notar Haager zu erfragen. Düsseldorf den 12. März 1802.

28. Ab dem nahe am Markt nächst der Hauptwache gelegenen Sect. A. Nro. 213 bezeichneten Haus, stehet das Unterhaus samt ersten Stock, wie auch Keller und Speicher bis nächstkünftigen 1. August zu verpachten. Pachtkäftigen belieben sich deshalb bei der Eigenthümerin Wittib Post Secretairin Mayer zu melden.

29. Auf dem Obenhundsbrücken bei F. J. Hand sind 2 Zimmer an eine stille Haushaltung zu verpachten, und können bis April bezogen werden. Zugleich empfiehlt er sich seinen Freunden und Gdnner mit seiner bekannten Raopsmacher Arbeit um geneigten Zuspruch.

Abhang.

Todes Anzeigen.

40. Dem Allmächtigen gefiel, nach seinen unerforschlichen Rathschlüssen, unsern herzlichen geliebten Vater und Schwiegervater, den Churfürstlichen Vizekanzler, Georg Joseph, Freyherrn von Knapp, gestern Abend, um 10 Uhr, nach einem mit der größten Ergebung, in den Willen Gottes überstandenen 28tägigen Krankenlager, mit allen H. H. Sacramenten zeitig versehen, im 77. Jahre seines Alters, aus diesem Zeitlichen, in das ewige Leben, abzurufen. Der Staat verliert an ihm, eine 52 Jahre lang, in den wichtigsten Arbeiten unermüdet gewesenen Diener, wir aber verlieren an ihm, den besten Vater, unsere einzige Stütze; von der Theilnahme unserer, und des entselkten wahren Freunden überzeugt, verbitten wir uns zur Vermeidung größerer Beschränkungen, alle Beileidsbezeugungen. Düsseldorf den 3. März. 1802.

Jac. von Knapp, Canonicus.

Johann Gerard von Lesecque.

Philippine von Lesecque, gebohrne von Knapp.

Adelgunde von Knapp.

P. Amandus Miller.

Lisette Miller, gebohrne von Knapp.

41. Den 6. dieses entriß der Tod plötzlich durch einen Schlagfluß mir meine geliebte Gattin, Helena Kirberg, gebohrne Cappel, in einem Alter von 69 Jahr und 5 Monat. Mit tief gebeugtem Herzen beweine ich den harten Verlust der treuen Gefährtin meines Lebens, so wie meine 7 Kinder den Verlust einer zärtlichen Mutter. Die Hoffnung, des baldigen Wiedersehens wozu mich Vertrauen auf Gott, und mein hohes Alter berechtigen, ist meine einzige Stütze. Alle meinen Verwandten und Freunden zeige ich hienüt mit diesen für mich und die Meinigen so schmerzhaften Verlust an, und überzeugt von Ihrer geneigten Theilnahme verbitte ich mir alle schriftliche Beileidsbezeugungen. Langenweier den 9. März 1802.

Joh. Peter Kirberg.

Postwagen Nachricht.

42. Einem geehrten reisenden Publico wird hiermit angezeigt, daß der Postwagen jezt Montags, Mittwochs, und Freytags Morgens um fünf Uhr, bei mir nach Köln abfährt, und um 12 spätestens halb ein Uhr allda eintreffen wird. Weil die Postwagen von Köln nach Bonn, des Nachmittags um 2 und 3 Uhr abfahren, so können die mit meinem Wagen Reisende von hier in einem Tag bis Bonn kommen, allwo dieselbe gegen 6 und 7 Uhr Abends ankommen. Düsseldorf den 14. März 1802.

Wittib Rettig, auf der Citabelle.

Nachgesucht werdendes Kapital.

43. Es werden auf eine gerichtliche Obligation 200 Rthlr., welche in liegenden Gründen besteht, gesucht. Die Expedition sagt wo.

Vermischte Nachrichten.

44. Da ich meine bisherige Wohnung auf der Rheinstraße verlassen habe, und nunmehr auf dem Burgplatz gegen der Hauptwache in Sect. A. No. 210 bei H. Gräber eingezogen bin, so finde ich dieses um so notwendiger öffentlich bekannt zu machen, als es Meider gibt, die sich unterstanden haben, nicht nur meine Namen zu mißbrauchen, sondern auch meine bis jezt allenthalben mit Ruhm gefestigte Arbeit zu betadeln, um mir hiedurch die zugewiesene Arbeit zu entziehen. Da ich vielmehr lähn bin, meine Arbeit jedem unpartheyischen Sachkennner zur Prüfung vorzulegen.

Carl Caspar Puhl der Jüngere,

Uhrmacher dahier in Düsseldorf.

45. Den 30. dieses Monats wird das wie gewöhnlich von hier fahrende Wärd- oder Markt-Schiff zur Frankfurter Oster-Messe abfahren, ersuche daher meine Freunde, welche Güter dorthin zu versenden haben, solche längstens am 29. dieses dahier an Strahnen, und die Güter, welche von Mülheim am Rhein aus nach Frankfurt

gehen, längstens den 31. Mittags vortien eintreffen zu lassen, welche aldemn an Wefen in Frankfurt vor oder anfangs der Gleitswoche richtig abliefern werde. Auch ist bei mir Endes Unterzeichneten zu haben: alle Gattungen von Dannen Bauholz, Reifhölzer 3ter 4ter 5ter 6ter und 7ter, ungebohrte Hölzer, Riethpfaden, trockene Dannen Bord von 10 1/2 bis 23 Schuh lang, Latten, Spalierlatten, zc. zc. beste Mosel und Räußer Leyen, rothe geachtigte geschlossene und ungeschlossene Platten, Terras, Sauer- und Selter-Wasser, Wein-Effig, beste Rhein und Moselweine von verschiednen Jahrgängen und besten Wachsthum, Schleiffstein und Spälstein von verschiedener Art, braunen und gelben Schusterpech in halben Zentner Fäfel, dannen Kübel Einsehweiß, hoher Glas in halben Münd und Mittelstück; So wie auch im ersten Hock dahier am Rhein frisch angekommenes bestes Oberrubrisches Schrott Brand Grif, bestes Schmide Grif, und Stück Kohlen, alles in den billigsten Preisen. Empfehle mich also in obenbenannten Artikeln einem verehrungswürdigen Publikum bestens. Düsseldorf den 16. März 1802.

Heinr. Heubes, Frankfurter Neefschiffer.

46. Schiffer Martin Spatz, fährt den 24ten dieses mit seinem Schiff, von hier nach Mannheim, wer mitfahren will, oder etwas mitzuschicken hat, beliebe sich bei dessen Bruder auf dem Oberhunderücken Sect. D. Nro. 250 zu melden.

47. Bei Joh. Krens in Düsseldorf sind jetzt zu bekommen: beste Draunschweiger Hopfen, sowohl in Ballen, als auch Pfundweiß, extra gute neue Härtinge, in ganzen Tonnen, wie auch 1/2 1/4 und 1/8 Tonnen, bester Arack, Rum, Franzer Brandwein, Sirup für Limonade und Punsch, extra guter Rauchtack in-Cardosen von unterschiedlichen Sorten und Preisen, nebst den bekannten holländischen Spezerey- und oberländische Waaren alles ächt und gut in den billigsten Preisen zu haben.

48. Bey Georg Beck auf der Neubrück in Nrp. 184, steht ein Feder-Flügel mit 2 Clavier darauf, welches gut im Stande ist, um einen billigen Preis zu verkaufen.

49. Bei Franz Garbi Leyenfabrikant zu Erkrath sind von den besten Sorten Leyen, alle ächtig, das Rieß zu 8 Fuß, auf den Platz zu einen Arabänder Kronen zu haben.

50. Einem respectiven Publikum erbiere ich meinen Dienst im Eticken, so wohl in Bestellungen, als auch im Unterricht zu erteilen, wozu ich mich denen geehrten Aeltern, welche gesonnen sind, ihre Kinder instruiren zu lassen, bestens empfehle.

Maria Pfoff,

in des Hrn. Doctor Conrads Hause auf der
Hafenstraße wohnend.

51. Wittib Rosellen machet hienit bekannt, daß sie auf der Wasserburg an der Kraut- mühle, bei der Neustadt die erste Luchbleich den April anfangen wird, die 2te den Juny, und die 3te bis August; meine Gduner, welche sich von dieser guten Einrichtung überzeugen wollen, bitte selbige vorher in Augenschein zu nehmen.

52. Es wird ein Haus zu pachten gesucht. Die Expedition sagt von wem.

53. Auf der Flingerstraß in Wittib Hofen Haus bei Ehefrau Scheefers können neue Bettungen verfertigt, und alte verfochet werden. Sie empfiehlt sich einem geneigten Zuspruch.

54. Ein mit guten Zeugnissen versehener Mensch, 26jährigen Alters, und protestantischer Religion sucht bei einer Herrschaft in der Stadt, oder auf dem Lande als Bedienter Kondizion. Das Nähere ist bei Bürger Kemperdick auf dem Markte zu erfragen.

55. Auf der Citabelle im Parlament stehet das sogenannte Carocelles Spiel, auch verschiedne große und kleine dunnene Risten zu verkaufen.

56. Ein 4sitziger starker Reisewagen stehet zu verkaufen. Die Expedition sagt wo.

Getaufte.

Katholische. Den 7. März Anna Helena Johanna Catharina, Tochter des Godefridus Kern, und Elisabetha Dickler. Anna Maria Petronella Francisca Josepha, Tochter des Joseph Josten, und Catharina Conen. Beerdigte.

Katholische. Den 8. März Petrus Josephus, Sohn des Nicolaus Jolly, alt 16 Tdn. Wilhelmus Petrus Josephus, Sohn des Peter Holzem, alt 5 Monat 13 Tdn. Den 10. Herr, Georg Joseph, Reichs Freyherr von Knapp, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, Bayern, Jülich und Bergischer Geheimrer Rath, und Wizekanzler, Lehn-Director, Hobeits-Referendar, Religions-Kommissär, Oberr Appellations-, Gerichts-, und Kansley-Director, alt im 77. Jahr.